



Wegleitung L-04-04

Anforderungen für den Umgang mit historischem Armeematerial, welches radioaktives Material enthält.

1. Zweck

Der Besitz und die Weitergabe von historischem Armeematerial, welches radioaktives Material über der Befreiungsgrenze (StSV, Anhang 3 Spalte 9) [1] enthält, unterliegen nach Strahlenschutzverordnung der Bewilligungspflicht. Die vorliegende Wegleitung regelt die Bewilligungsanforderungen für den sicheren Umgang mit diesen Materialien.

2. Gesetzliche Bestimmungen, Bewilligungspflicht

Nach der geltenden Strahlenschutzgesetzgebung [2] [1] ist der Umgang mit radioaktivem Material mit einer Aktivität über der Befreiungsgrenze (StSV Anhang 3, Spalte 9) [1] sowie dessen spätere Entsorgung bewilligungspflichtig. Als Umgang gilt das Sammeln, Lagern Ausstellen, die Verwendung und die Weitergabe von historischem Armeematerial, welches radioaktives Material enthält. Davon betroffen sind vor allem Geräte sowie Instrumente in Fahr- und Flugzeugen, welche i.d.R. radium-, strontium-, oder tritiumhaltige Leuchtanzeigen oder Leuchtmarken enthalten.

Die Bewilligungsbehörde BAG kann den Umgang mit ionisierender Strahlung bewilligen, wenn dieser gerechtfertigt ist (Art. 8 StSG [2] und Art. 3, 149 und 150 StSV [1]) und die notwendigen Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 31 StSG [2] erfüllt werden.

3. Ausgangslage

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS besitzt historisches Armeematerial, welches radioaktive Stoffe enthält. Damit eine weitere Verbreitung der radioaktiven Stoffe vermieden werden kann, darf das VBS solches Material aus Armeebeständen in der Regel nicht mehr an Dritte weitergeben. Das heisst, dass vor der Abgabe radioaktive Bestandteile entfernt oder auf Kosten des Käufers durch ein autorisiertes Unternehmen [3] dekontaminiert werden müssen. Dies gilt auch für die Weitergabe solcher Gegenstände an Personen und Institutionen, welche bereits eine Bewilligung für den Umgang mit radioaktiven Stoffen besitzen. Ausnahmsweise und unter Zustimmung des BAG ist die Leih- oder Weitergabe von radioaktivem Armeematerial möglich, wenn die Funktion erhalten werden muss oder eine Entfernung oder Dekontamination der Leuchtfarbe technisch nicht möglich ist. Dabei wird individuell geprüft, ob die Rechtfertigung und die Voraussetzungen zur Bewilligungserteilung erfüllt werden.

4. Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung

Personen oder Institutionen, welche bereits radioaktives Armeematerial besitzen, benötigen dafür eine Bewilligung. Diese kann unter den nachfolgenden Voraussetzungen und Angaben beim BAG beantragt werden.

- a.) Vollständig ausgefülltes Bewilligungsgesuch für den Umgang mit ionisierender Strahlung [4];
- b.) Nachweis zum Besuch einer Strahlenschutzausbildung;
- c.) Nachweis über die Rückstellung finanzieller Mittel für eine spätere Entsorgung;
- d.) interne Weisung für den Strahlenschutz;
- e.) Inventar, Beschreibung und Bezeichnung des radioaktiven Armeematerials.

5. Alternativen zur Bewilligungspflicht

Zur Vermeidung der Bewilligungspflicht besteht die Möglichkeit, radioaktiv belastete Leuchtanzeigen durch ein autorisiertes Unternehmen [3] unterhalb die Befreiungsgrenze zu dekontaminieren und durch inaktive Leuchtfarbe ersetzen zu lassen. Das BAG empfiehlt dieses Vorgehen, da Aufwand, Gebühren für die Bewilligung und eine spätere Entsorgung in der Regel aufwändiger sind, als die einmalig anfallenden Kosten für die Entfernung der Leuchtfarbe. Ohne gültige Bewilligung ist der Besitz von radioaktiven Stoffen illegal und verboten.



Abteilung Strahlenschutz
www.str-rad.ch

Referenz / Aktenzeichen: L-04-04.doc
Erstellt: 16.04.2018
Revisions-Nr.: 1

Das genannte Unternehmen [3] ist als Beispiel aufgeführt und entscheidet in eigener Verantwortung über Machbarkeit und Preise der auszuführenden Arbeiten. Sofern ein anderes Unternehmen mit solchen Arbeiten beauftragt wird, muss dieses eine entsprechende Bewilligung des BAG vorweisen können.

6. Kontaktstellen

Bewilligung und Aufsicht für den Umgang mit radioaktiven Stoffen

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
3003 Bern
Tel.: 058 462 96 14
E-Mail: str@bag.admin.ch Web: www.str-rad.ch

Radioaktive Stoffe in historischem Armeematerial

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
LABOR SPIEZ
Kompetenzzentrum Strahlenschutz
Austrasse
3700 Spiez
Tel.: 058 468 16 43
E-Mail: markus.zuercher@babs.admin.ch
<https://www.labor-spiez.ch/de/die/mvr/dediemvrkom.htm>

Schweizer Armee, Armeestab, Historisches Armeematerial ZSHAM

Schweizer Armee
Armeestab A Plan
ZSHAM
Papiermühlestr. 20
3003 Bern
www.armee.ch/zsham

7. Referenzen

- [1] Strahlenschutzverordnung (StSV, SR 814.501) vom 26. April 2017 (Stand am 1. Januar 2018).
- [2] Strahlenschutzgesetz (StSG, SR 814.50) vom 22. März 1991 (Stand am 1. Mai 2017).
- [3] RC TRITEC AG, Speicherstrasse 60A, CH-9053 Teufen. Tel. 071 335 73 73,
<http://www.rcritec.com/>.
- [4] Bewilligungsgesuch für den Umgang mit ionisierender Strahlung,
<https://form.stronline.ch/index.php?lang=de>.